

Umsatzsteuer - Grenzüberschreitender Warenverkehr

Ab 1.1.2012 gelten neue Nachweismvorschriften im grenzüberschreitenden Warenverkehr:

Auf den folgenden Zeilen haben wir für Sie **die ab 30.06.2012 geltenden Regelungen** im Umsatzsteuerrecht (UStDV) und insbesondere zur Gelangensbestätigung zusammengefasst.

- Bis 30.6.2012 gelten die "alten" Nachweise bei innergem. Lieferungen noch als ausreichend!
- Achtung - die Speditionen weigern sich derzeit jedwede Verantwortung hierfür zu übernehmen; d.h. Sie müssen **selbst dafür sorgen**, dass Sie die Gelangensbestätigung auch vorlegen können!

Innergemeinschaftliche Lieferungen ab 1.1.2012:

Zwar entfällt die Unterscheidung zwischen Beförderung und in Versendung (=selbständiger Transporteur/Spediteur wird beauftragt), doch der Nachweis wird u.E. wegen der neuen Gelangensbestätigung aufwändiger, risikoreicher, komplizierter und umfangreicher!

Die notwendigen Nachweisdokumente für Innergemeinschaftliche Lieferungen sind ab 1.1.2012:

1. ein **Doppel der Rechnung** und
2. die **Gelangensbestätigung**

Die Gelangensbestätigung ist ein Beleg der vom ausländischen Abnehmer, also dem Vertragspartner des Lieferers ausgestellt/unterzeichnet werden muss, jedoch bei Ihnen (oder der Spedition) vorliegend als Nachweis dient.

Die Gelangensbestätigung soll von den Finanzämtern auch dann anerkannt werden, wenn sie wie folgt elektronisch übermittelt wird:

- per E-Mail
- per PDF oder Textdatei Anhang
- per Computer-Telefax oder Fax-Server
- per Download
- oder per Datenträgeraustausch (EDI)

Hierfür gelten die gleichen Vorschriften wie bei einer auf einem elektronischen Wege übermittelten Rechnung. Es muss die **Echtheit der Herkunft**, die **Unversehrtheit des Inhalts** und die **Lesbarkeit** in jedem Fall gewährleistet sein.

Die Gelangensbestätigung muss nach amtlichen Muster zwingend folgende Angaben umfassen:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
- Tag und Ort des Erhalts des Gegenstands im EU-Ausland oder bei Selbsttransport durch den Abnehmer Tag und Ort des Endes der Beförderung im EU-Ausland
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers.

Weitere Einzelheiten zur Gelangensbestätigung:

- Die Gelangensbestätigung kann vom Abnehmer entweder direkt **dem Lieferer** oder **gegenüber dem Spediteur** abgegeben werden. In diesem Fall muss der **Spediteur** dem Lieferer / Absender **schriftlich bestätigen**, dass er über die Bestätigung des Abnehmers verfügt.
- Im Alltag liegen die **Probleme mit der Gelangensbestätigung** auf der Hand: Sie verpflichtet die ausländischen Abnehmer zur Mitwirkung an den Nachweisvorschriften des Lieferers (und damit auch des Staates), unterliegen somit Vorschriften die sie selbst wohl meist nicht kennen werden.
- **Sie brauchen nun also die Mitwirkung des Abnehmers oder der Spedition!**
Trotzdem tragen Sie als der Lieferer - außer Sie rechnen vorab mit Steuer ab - das Risiko, die Bestätigung nicht zu erhalten. Speditionen werden wohl nicht in allen Fällen bereit sein, die Bestätigungen für den Lieferer/Absender einzuholen.
- Insgesamt war die Umsetzung zum 1.1.2012 nicht realisierbar, deshalb die ganz oben erwähnte Übergangsregelung bis zum 30.6.2012
- **Gesetzliche Grundlagen** sind die geänderten §§ 9 und 10 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und für die innergemeinschaftlichen Lieferungen der § 17a UStDV
- Die Gelangensbestätigung **ersetzt** lt. herrschender Meinung
 1. den **bisherigen Verbringensnachweis** (§ 17a Abs. 2 Nr. 4 UStDV),
 2. die **bisherige Empfangsbestätigung** (§ 17a Abs. 2 Nr. 3 UStDV) und
 3. den bisherigen **handelsüblichen Beleg** aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV).

Notwendige Ausfuhr-Nachweise ab 30.06.2012:

Ausfuhr mit ATLAS-Verfahren:

hier gilt, dass der Nachweis

1. durch den **Ausgangsvermerk** oder den **Alternativausgangsvermerk** nachzuweisen ist - und zwar **Unabhängig davon, wer die Waren transportiert** (Lieferer oder Abnehmer) oder ob eine Spedition eingeschaltet ist
2. Lediglich in Versandungsfällen falls diese vorgenannte Nachweisführung **nicht möglich** oder **zumutbar** ist, kann auf die bisherige **Spediteursbescheinigung** zurückgegriffen werden.
3. Die Nachweisführung durch einen **Frachtbrief** ist möglich **muss aber vom Auftraggeber des Frachtführers unterschrieben** sein.
4. Ein **Konnossement** oder ein **Einlieferungsschein bei Postlieferung**. Das Dokument muss die Versendungsbezugsnummer der Ausfuhranmeldung enthalten.

Ausfuhr ohne ATLAS-Verfahren

- hier bleibt die **Nachweisführung wie bisher** aber eben als **MUSS** statt bisher KANN Vorschrift erhalten.
- Die Ausfuhr **ohne ATLAS ist schwieriger und umfangreicher** als die mit ATLAS-Verfahren –
- **Wir empfehlen derzeit jedoch auch bei der Ausfuhr die Gelangensbestätigung zu verwenden. Das amtliche Muster der Gelangensbestätigung ist** noch nicht bekanntgegeben.

Persönlicher Hinweis vom CHEF:

Wenn Sie sich aus irgendeinem Grund nicht sicher sind, ob Ihr Kunde seinerseits die Ausfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb **ordnungsgemäß** durchführt,

empfehlen wir: die USt als Kautions zu berechnen!

(mittels extra Abrechnung). Erst wenn Ihnen wirklich **alle Nachweise vorliegen**, zahlen sie diese USt-Kautions wieder aus! Denken Sie daran die richtigen **Rechnungshinweise bei Auslandslieferungen** anzubringen...